

FORUM **BILDUNG & ERZIEHUNG**

HERBST 2024

Herausforderung
für die Schulen:

DIABETES, ALLERGIEN UND POST COVID

**SPORT-
AKTIONSTAGE
AN DER
HERZBERG-
SCHULE**

VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Hessen

INHALT

HERBST 2024



4



16



25

3
Vorwort

4–11
Titelthema:
Schüler/innen mit chronischen Erkrankungen

4
Welche **Rechte und Pflichten** Lehrkräfte haben – und warum Diabetes eine besondere Herausforderung für die Schulen bedeutet

8
Interview mit der Inklus-Beratung Hessen über Schüler/innen mit PostCovid und Avatare im Klassenraum

10
Die **Schulgesundheitsfachkraft** der Ernst-Reuter-Schule in Offenbach zu Möglichkeiten und Grenzen ihrer Arbeit

12–13
Rechtsfragen

14
Junger VBE:
Die eigene Stimme: pflegen und trainieren!

15
Der VBE Hessen zeigt Gesicht:
Michael Sperlich

16–17
Klassenbesuch:
Wie die Herzbergschule in Gelnhausen Schüler/innen mit Sportaktionstagen in Bewegung bringt

18
Der Durchblick:
Klassenarbeiten in der Grundschule

19
Aus dem Ruhestand
Beihilfe, Wohnsitz im Ausland

20
50 Jahre VBE:
Interview: Auf und Ab in den 80-er Jahren

22–27
Aktuelle Meldungen

27
Das Letzte

„Forum Bildung und Erziehung“ Zeitschrift des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Hessen e. V. | Herausgeber Verband Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Hessen e. V. | Redaktion Eva Keller | **E-Mail** eva.keller@vbe-hessen.de | Lektorat Angela Tüncher **E-Mail** angela.tuencher@vbe-hessen.de | Landesgeschäftsstelle Nachtigallenweg 16, 63110 Rodgau **T** 0 61 06 – 77 900 74, **F** 0 61 06 – 77 900 76 **E-Mail** info@vbe-hessen.de, **Internet** www.vbe-hessen.de | Art Direktion und Gestaltung Sonnenstaub, Berlin | www.sonnenstaub.com | Verlag, Anzeigen und Herstellung Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm

Die offizielle Meinung des VBE geben nur gekennzeichnete Verlautbarungen der satzungsgemäßen Organe des VBE wieder. Für unverlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge ist der/die Unterzeichnende verantwortlich. Die Artikel werden nach bestem Wissen veröffentlicht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus der Information nicht hergeleitet werden. Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Gedruckt auf Soporset Premium Offset, chlorfrei, FSC zertifiziert, EU Ecolabel zertifiziert ISSN: 1860-739X

Titelbild: Monkeybusinessimages

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

in diesem Heft widmen wir uns einem Thema, das unsere Schüler/innen betrifft, aber auch unseren Arbeitsalltag beeinflusst: chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Umgang mit Krankheiten wie **Diabetes, Asthma oder PostCovid** stellt uns vor praktische Herausforderungen, bedeutet aber vor allem eine große Verantwortung. Besonders dann, wenn Schüler/innen **keine Teilhabe-Assistenz** haben – was leider zu oft vorkommt. Welche Rechte und Pflichten Lehrkräfte haben und wie Schulen zum Wohle der kranken Kinder und Jugendlichen handeln können, lesen Sie in der Titelgeschichte und dem Interview mit der **Inklus-Beratung Hessen**. Außerdem erklärt die **Schulgesundheitsfachkraft der Offenbacher Ernst-Reuter-Schule**, wie sie sowohl Schüler/innen als auch das Kollegium unterstützt.

Seit langem fordert der VBE Hessen Schulgesundheitsfachkräfte an allen Schulen, auch um Gesundheitserziehung und Prävention voranzutreiben. An der kleinen **Herzbergschule in Gelnhausen** passiert in dieser Hinsicht schon sehr viel – zum Beispiel regelmäßige **Sportaktionstage**, die die Kinder für Sport und neue Sportarten begeistern sollen.

Und hier schließt sich der Kreis: Denn viel Bewegung und gute Ernährung sind nicht nur elementar für die Gesundheit und können so mancher Erkrankung – allen voran Diabetes Typ 2 – vorbeugen. Beides wirkt sich auch auf die Konzentrationsfähigkeit, Leistungsfähigkeit etc. unserer Schüler/innen aus!

Übrigens: Auch die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen liegt dem VBE Hessen am Herzen. In unserer „**Position zu Arbeits- und Gesundheitsschutz**“ lesen Sie, was wir hierzu fordern und wie wir uns für Sie einsetzen!

PS: Das Positionspapier finden Sie hier:



Ihr
Joachim Trautmann
stv. Landesvorsitzender
des VBE Hessen



IN SORGE

Ein Kind mit Diabetes in der Klasse sollte eigentlich kein großes Thema sein. Trotzdem wird es oft eines, weil damit große Verantwortung für die Lehrkräfte verbunden ist – besonders wenn die Schülerin oder der Schüler keine Teilhabe-Assistenz (THA) an der Seite hat. Odila Wesselmann und Joachim Trautmann kennen die Hürden bei der Antragstellung für eine THA und das Gerangel um deren Finanzierung aus ihren Beratungseinsätzen an Schulen nur zu gut, ebenso wie die Sorgen der Lehrkräfte und die Nöte der Eltern. Über Rechte und Pflichten aufzuklären gehört zur Arbeit der beiden Förderschullehrkräfte daher genauso wie mit allen Beteiligten Lösungen zu finden. Zum Wohle des kranken Kindes.

Asthma, Allergien, Epilepsie, Diabetes: Es gibt wohl kaum eine Schule, an der nicht auch eine Schülerin oder ein Schüler mit einer chronischen Erkrankung lernt. Diabetes kommt dabei zwar keineswegs am häufigsten vor; doch aufgrund des „Krankheitsmanagements“ stellt diese Krankheit im Schulalltag eine besondere Herausforderung dar: Die Kinder und Jugendlichen müssen ihren Blutzucker regelmäßig überprüfen, sich über eine Pumpe oder per Spritze mit Insulin versorgen und darauf achten, dass sie die richtigen Dinge essen.

„Im Grundschulalter ist das ein Problem, weil die Kinder häufig noch nicht den Zahlenraum beherrschen und folglich ihre Werte nicht einschätzen können. Zudem ist der Blutzuckerspiegel in einem Alter, in dem die Kinder stark wachsen, extrem schwankend – und wenn ein Kind dann unterzuckert ist, wird es schnell gefährlich“, sagt Odila Wesselmann, die Förderschullehrerin an einem überregionalen Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) ist und Schulen u.a. zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit

chronischen Erkrankungen berät.

Kein Wunder, dass viele Lehrkräfte die Verantwortung scheuen, die mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Diabetes verbunden ist und sich ohne eine Teilhabe-Assistenz (THA) an der Seite des Kindes unsicher fühlen. Eine THA ist im Unterricht und auf dem Sportplatz dabei, sie begleitet die Schülerin oder den Schüler auf Ausflügen, überwacht Anzeichen von Unter- oder Überzuckerung, erinnert an Messungen, Snacks und Injektionen.

Kein genereller Anspruch auf THA

„Ein Kind mit Diabetes zu beschulen, ist weniger eine Frage des Zeitaufwands als der Verantwortung“, stellt Joachim Trautmann klar, ebenfalls Förderschullehrer und in der Beratung für Regelschulen tätig. Er erläutert, wie viel von den Gegebenheiten abhängt: „Im Ganztags gibt es viele offene Angebote, im Unterricht kommen Fachlehrkräfte und auch Vertretungskräfte zum Einsatz. Mit anderen Worten: Die Klassenlehrkraft kann eine Schülerin oder einen Schüler nicht

immer im Blick haben – es sind viele verschiedene Personen involviert.“

Das Problem ist: Auf eine THA haben Schüler/innen mit Diabetes nicht grundsätzlich Anspruch, sondern dieser wird individuell geprüft. Dazu muss nachgewiesen werden, dass das Kind aufgrund der Krankheit im Schulalltag beeinträchtigt ist und Unterstützung braucht, um am Unterricht teilnehmen zu können. „Wir müssen in einem Bericht darlegen, warum die Teilhabe gefährdet ist, zum Beispiel weil ein Kind ohne THA nicht beim Schwimm-Unterricht mitmachen kann“, erläutert Odila Wesselmann.

Zudem verlangen die Kostenträger oft detaillierte medizinische Gutachten, um festzustellen, ob eine Assistenz notwendig ist oder ob andere Maßnahmen wie ein Nachteilsausgleich als Unterstützung ausreichen würden. Bei der Entscheidung werden außerdem das Alter des Kindes, seine Selbstständigkeit sowie die Schwere des Diabetes in die Waagschale geworfen. Bei Schülerinnen und Schülern, die mit Messgerät & Co. umzugehen wissen, wird dann vom

Foto: Fat Camera





Kostenträger häufig argumentiert, dass keine dauerhafte Begleitung notwendig sei, sondern diese z.B. nur für Ausflüge oder den Sport-Unterricht finanziert wird. Auch die neue, zuverlässigere Technik der Insulinpumpen wird in diesem Zusammenhang gerne angeführt.

Kultusministerium hält sich raus

„Der Weg von der Antragstellung bis zur THA ist lang und aufwändig – diese Entscheidungen müssten viel schneller fallen“, fordert Joachim Trautmann. Verzögert wird die Bewilligung einer THA zudem durch den Streit um die Finanzierung. Mit schöner Regelmäßigkeit schieben sich Krankenkassen und die für die Eingliederungshilfe zuständigen Sozial- und Jugendämter gegenseitig die Verantwortung zu: Die Krankenkassen fühlen sich nicht zuständig, weil der Einsatz von THA aus ihrer Sicht nicht medizinisch, sondern pädagogisch oder sozial

motiviert ist. Die Träger der Eingliederungshilfe wiederum argumentieren, dass es um medizinische Überwachung und Unterstützung gehe. Eine Klarstellung „von oben“ steht bislang aus. Das Hessische Kultusministerium teilt auf Anfrage des VBE Hessen nur mit, dass diese Kostenfrage „bundesgesetzlich geregelt“ sei und dass auf „regionaler und politischer Ebene bereits Gespräche stattgefunden haben“. Und: „Dies befürworten wir.“

„Das Gerangel geht am Ende zu Lasten der Kinder und ihrer Familien, die sich allein gelassen fühlen – genauso wie manche Lehrkraft natürlich“, kritisieren Odila Wesselmann und Joachim Trautmann. Die beiden sehen sich daher als Vermittler zwischen Schule und Eltern. In den Gesprächen mit beiden Seiten geht es ihnen einerseits darum, die Rechte und Pflichten von Lehrkräften darzustellen, andererseits pragmatische Lösungen

zu finden, wenn (noch) keine THA für das Kind bewilligt ist oder gefunden wurde. „Die Schulen können die Aufnahme eines Kindes mit Diabetes nicht einfach ablehnen, denn es gilt eine Schulpflicht und es gibt ein Recht auf Teilhabe“, stellt Joachim Trautmann klar. Gleichzeitig ist eine Lehrkraft nicht verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler mit Diabetes (ohne Begleitung) auf eine Exkursion oder Klassenfahrt mitzunehmen. Aber: Ein Kompromiss könnte sein, dass die Eltern das Kind morgens bringen und am Abend wieder abholen.

Pflichten der Lehrkräfte

Die Fürsorgepflicht wiederum verlangt es, Kinder und Jugendliche im Schulalltag im Blick zu haben; dazu gehört auch, auf Anzeichen von Unter- oder Überzuckerung wie Schwindel, Schwitzen oder Verwirrtheit zu achten. Erste Hilfe ist ebenfalls eine Pflicht, was im Falle von

Diabetes bedeuten kann, ein Kind mit Traubenzucker zu versorgen oder einen Notruf abzusetzen. Dagegen sind Lehrkräfte nicht verpflichtet, Insulin zu spritzen. (Aber sie dürfen dies tun, sofern das Einverständnis der Eltern und ein Behandlungsplan vorliegen.)

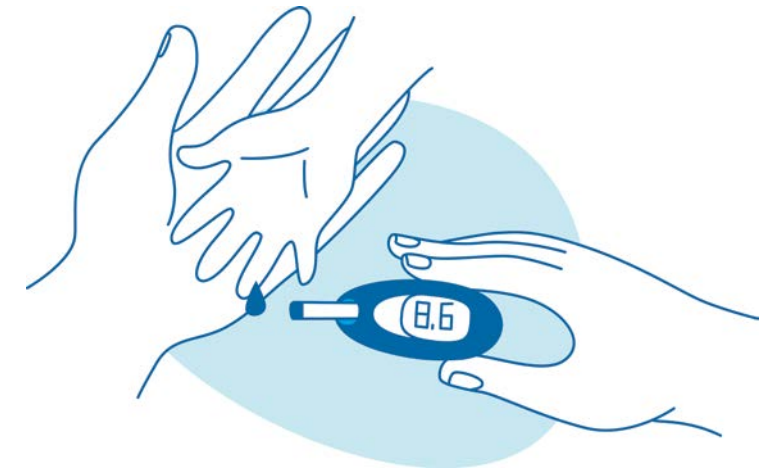
Fakt ist: In vielen Fällen übernehmen Familienangehörige die Aufgaben, die eine THA leisten würde, damit ihr Kind verlässlich betreut ist und an Schulaktivitäten teilhaben kann. Da kommt die Oma immer mit ins Schwimmbad oder die Eltern nehmen sich frei, um das Kind auf den Ausflug zu begleiten. „Ich kenne eine Familie, die schichtweise die Schultage auf dem Pausenhof oder in den Schulfluren verbracht hat, um für die Versorgung und für den Notfall parat zu sein“, berichtet Joachim Trautmann.

Manche Eltern reduzieren ihre Arbeitszeit oder geben ihren Job ganz auf, manche reichen Klage gegen die Krankenkasse ein, und das immer wieder mit Erfolg. Allerdings: Es handelt sich nur um Eilverfahren, die die Krankenkassen (immerhin) zur Kostenübernahme verpflichten, bis in der Hauptsache entschieden wird. Weil das aber mitunter Jahre dauert,

müssen alle Beteiligten noch eine Weile auf Klarheit warten.

Bis dahin, so raten Odila Wesselmann und Joachim Trautmann, sollten Schulen nicht die Konfrontation, sondern das Gespräch mit den Eltern suchen, um Lösungen (und seien es Kompromisse) zu finden. Unterstützung bekommen die Schulen von den überregionalen BFZ, denn die chronischen Erkrankungen werden dem Bereich körperlich-motorische Entwicklung zugeordnet (die rBFZ sind also nicht zuständig).

Als wichtigen Baustein für die Gesundheitsversorgung in der Schule sehen die beiden Förderschullehrkräfte – wie der VBE Hessen insgesamt – zudem den Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften an. Diese ausgebildeten Krankenschwestern oder -pfleger können Teilhabe-Assistenzen zwar nicht ersetzen. Aber sie können ihr umfangreiches Wissen an das Kollegium weitergeben und zudem der Schulgemeinde im Umgang mit chronisch kranken Kindern und Jugendlichen eine wichtige Stütze sein und Sicherheit vermitteln. ■



Tipps und Links

Hessisches Schulrecht

Es gelten klare Vorgaben zum Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern.



Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler



Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen

Unfallkasse Hessen

Was tun, wenn ein Schüler unterzuckert umkippt oder wenn eine Schülerin einen epileptischen Anfall hat? Für diese und andere Fälle hat die Unfallkasse Hessen Notfallpläne erstellt, die in jedem Klassenbuch und im Lehrerzimmer gut aufgehoben sind.

Auch Informationen zur Medikamentengabe u.v.m. finden sich auf <https://www.ukh.de/medien>.

Die **Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margarete** bieten speziell für Lehrer/innen eine Reihe von Vorträgen zu chronischen Krankheiten wie Asthma, Diabetes, Epilepsie oder Allergie an. Die Vorträge stehen auch als Präsentationen auf der Internet-Seite bereit, außerdem finden sich dort viele für Schulen hilfreiche Informationen und Formular-Vorlagen.

<https://kinderkliniken.de/leistungen/schulungen-fort-und-weiterbildung/lehrer-innen/>

Die **behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeut(inn)en** benennen in ihren Befundberichten konkret, zu welchen Einschränkungen z.B. Diabetes führt und liefern somit eine solide Grundlage für die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs.

Kompetente Ansprechpartner/innen bei Fragen zum richtigen Umgang mit chronisch kranken Kindern und Jugendlichen gibt es auch bei **Selbsthilfegruppen und Interessenverbänden** wie z.B. dem Landesverband Epilepsie oder Diabetiker Hessen e.V.



„AVATARE SIND BESSER ALS HÄUSLICHER SONDERUNTERRICHT“

Kinder und Jugendliche, die an Symptomen von PostCovid leiden, können oft monatelang nicht zur Schule gehen. Frauke Ackfeld von der Inku-Beratung Hessen erläutert, welche Bedürfnisse und welche Ansprüche diese Schüler/innen haben.

In jüngster Zeit ist immer wieder von Kindern und Jugendlichen mit PostCovid zu hören, die nicht mehr regulär die Schule besuchen können. Ist dieses Thema auch bei Ihnen angekommen?

Frauke Ackfeld: Ja, seit einigen Monaten steigt die Anzahl der Beratungen für Schüler/innen mit PostCov oder PostVac signifikant. Das sind beispielsweise Jugendliche, die enorme Schwierigkeiten mit der Konzentration haben, permanent erschöpft und eingeschränkt leistungsfähig sind. Häufig entwickeln sich in der Folge z. B. psychische Erkrankungen oder Migräne.

Sind PostCov und PostVac denn schon als chronische Krankheiten anerkannt?

Ja, sie sind in den Katalog der ICD 10/11, mit dem die WHO Krankheiten und verwandte Gesundheitsprobleme klassifiziert, aufgenommen. An diesem Katalog orientieren sich auch alle in Deutschland zuständigen Institutionen, von den Kran-

kenkassen bis zu den Gesundheitsämtern.

Der entscheidende Punkt ist aber: Ab wann sind chronische Krankheiten wie eine Behinderung zu behandeln, ab wann haben die Betroffenen also einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, Teilhabe-Assistenz und ähnliches? Hier gilt: Sofern Beschwerden länger als 6 Monate andauern und die Teilhabe gefährdet ist, ist von einer Behinderung zu sprechen. Und dann können wir uns bei der Unterstützung dieser Schüler/innen auf Artikel 3 Grundgesetz, §2 SGB IX (Sozialgesetzbuch) und schulrechtliche Regelungen wie z.B. §7 VOGSV (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) berufen.

Sie führen die Gesetzesgrundlagen so explizit an, als wäre es mitunter ein hartes Ringen um die Leistungen und um Unterstützung durch Schulen und Kostenträger...

Wir haben hier – wie so häufig bei der Beschulung von Kindern mit Behinderung

– ein Zusammenspiel von Zuständigkeiten und Rechtskreisen, das die Durchsetzung der Ansprüche in der Tat oft schwer macht.

Wenn es z. B. um Nachteilsausgleich geht, ist das Sache der Schule. Wir haben aber auch Schüler/innen, die einen Avatar nutzen möchten, also eine Art kleinen Roboter mit integrierter Kamera und Mikro, der auf dem Tisch des fehlenden Kindes steht und alles, was im Klassenraum geschieht, nach Hause überträgt. Da ist der Schulträger gefordert oder die Krankenkasse oder die Eingliederungshilfe. Und: Für die Nutzung der Avatare braucht es das Einverständnis der Eltern und der Lehrkräfte – das ist dann wieder Sache der Schule.

Von Seiten des Hessischen Kultusministeriums gibt es bislang keine verbindlichen Richtlinien oder wenigstens Empfehlungen zum Einsatz von Avataren, anders als in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Wenn per Erlass geregelt würde, dass für einen

Avatar grundsätzlich ein Antrag auf häuslichen Sonderunterricht zu stellen ist und dass alle Beteiligten eine Datenschutzerklärung und Einverständniserklärungen unterschreiben müssen, dann hätten die Schulen Klarheit und das ganze Prozedere ginge schneller – zum Wohle der betroffenen Schüler/innen!

Gibt es solche Avatare in hessischen Klassenzimmern schon?

Ja, wir wissen von Schulen in Frankfurt, Kassel und Marburg, die Avatare nutzen. Dort hat sich die Schulgemeinde mit der Technik befasst, das Einverständnis aller Eltern eingeholt und auch die Lehrkräfte haben ihre Bereitschaft erklärt, den Avatar zu nutzen – unter der Bedingung, dass die Eltern nicht im Raum sein dürfen, wenn das Kind per Avatar am Unterricht teilnimmt. Die zuständigen Schulämter haben hier pragmatisch kooperiert.

Der Avatar ersetzt dann also den häuslichen Sonderunterricht?

Nicht gänzlich, aber in jedem Fall sind die Anspruchsvoraussetzungen dieselben: Sofern eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt sechs Wochen lang nicht in die Schule gehen kann und dies mit einem Attest nachgewiesen wird, muss die Schule eigentlich eine Lehrkraft für bis zu acht Stunden zu der kranken Schülerin bzw. dem kranken Schüler nach Hause entsenden.

Für die Schule sind das viele Stunden, die sie eine Lehrkraft entbehren muss, für das Kind oder den Jugendlichen dagegen ist es nicht gerade viel. Und von Teilhabe kann beim häuslichen Sonderunterricht nicht die Rede sein! Viel besser ist aus unserer Sicht daher

der Einsatz von Avataren, die die Klassenkameraden sogar mit auf den Pausenhof oder auf Klassenfahrt nehmen können. Es ist dann zwar immer noch nötig, dass eine Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler mit Material versorgt und die Verbindung zur Schule hält – aber der Aufwand ist viel geringer.

Wer übernimmt denn die Kosten für den Avatar?

Wir kennen Schulträger, die die Avatare gekauft haben und an die Schüler/innen ausleihen. Ansonsten liegt die Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe und/oder bei den Krankenkassen. Aber wie so oft gibt es auch hier Streit um die Finanzierung. Dabei ist eines klar: Ein Avatar kann das Recht auf Bildung und die soziale Teilhabe viel besser einlösen als ein paar Stunden häuslicher Sonderunterricht – und bei Kosten von rund 4000 Euro ist er in jedem Fall günstiger als der dauerhafte Einsatz einer Lehrkraft.



Frauke Ackfeld

leitet seit 2018 die Inku-Beratung Hessen (IBH) und engagiert sich im Netzwerk Inklusion Frankfurt.

Die betroffenen Schüler/innen können ja häufig monatelang nicht oder nur eingeschränkt in die Schule kommen. Mal abgesehen davon, dass wir bekanntlich einen enormen Lehrkräftemangel haben.

Was raten Sie den Familien und den Schulen, die nicht auf eine Richtlinie aus dem HMKB warten möchten?

Wir haben aufgrund von Erfahrungen und Rückmeldungen aus einzelnen Schulamtsbereichen einen kleinen Leitfaden für Eltern entwickelt, der natürlich auch für die Schulen hilfreich sein kann. Darin geht es z. B. um die Beantragung eines Avatars in Kombination mit einem Antrag auf häuslichen Sonderunterricht und die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs für den Unterricht. Der nämlich muss für die von PostCov und PostVac betroffenen Schüler/innen unbedingt spezifisch ausgestaltet werden. Dieser Leitfaden ist auf unserer Homepage zu finden. Er wird sich natürlich ständig weiterentwickeln, denn in Bildungsverwaltung, Rechtsprechung und Schulpraxis gibt es auch immer wieder Veränderungen.

Dürfen sich Schulen, die am Einsatz von Avataren interessiert sind, auch an die Inku-Beratung Hessen wenden?

Ja, natürlich. Wir sind eine Beratungsstelle für Eltern und für Fachkräfte. Gerade die gute Kooperation mit den Schulen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen ist uns sehr wichtig. Unsere Erfahrung ist jedenfalls: Schulen, die sich sofort eines neuen Themas annehmen statt mit Runden Tischen versuchen, es abzuwehren, sparen eine Menge Zeit und personelle Ressourcen! 

Interview: Eva Keller



Das fünfköpfige Team der IBH berät hessenweit und unabhängig v.a. die Eltern von Kindern mit Behinderungen oder mit chronischen Krankheiten zu inklusiver Beschulung und den Übergängen Kita-Schule, weiterführende Schule und im Übergang zum Erwachsenwerden

sowie Ausbildung und Beschäftigung. Dazu gehört auch, die Eltern in Gespräche mit Schulleitungen/Lehrkräften zu begleiten und im Umgang mit Ämtern und Behörden zu unterstützen. Die IBH kooperiert mit Beratungs- und Förderangeboten vor Ort und arbeitet eng mit der Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen zusammen. Sie wird vom Hessischen Sozialministerium finanziert.

www.inklusion-hessen.de

„ICH BIN NICHT IMMER DA!“

Als Schulgesundheitsfachkraft (SGF) an einer Gesamtschule mit Grundstufe hat Carolin Rost – anders als die meisten anderen SGF – auch mit Grundschulkindern zu tun, darunter einige mit chronischen Erkrankungen. Im Interview erläutert sie, warum trotz ihrer Präsenz auch die Lehrkräfte in der Pflicht sind und wo die Schwerpunkte ihrer Arbeit mit den älteren Schülerinnen und Schülern liegen.



Die Sorge, im Umgang mit chronisch kranken Schülerinnen oder Schülern etwas falsch zu machen, ist bei vielen Lehrkräften groß. Ist das an der Ernst-Reuter-Schule anders, weil seit Jahren eine Schulgesundheitsfachkraft dazu gehört?

Carolin Rost: Sicher ist es für das Kollegium eine Erleichterung zu wissen, dass jemand mit Fachwissen den Eltern und Lehrkräften zur Verfügung steht und im Schulalltag unterstützt. Aber: Die Lehrerinnen und Lehrer müssen trotzdem über die Erkrankungen Bescheid

wissen und sie müssen wissen, was im Notfall zu tun ist. Das gilt auch für die Betreuer/innen im Nachmittagsangebot. Denn ich arbeite ja nicht rund um die Uhr, außerdem kann es auch mal sein, dass ich eine Fortbildung oder Urlaub habe oder krank bin. Und selbst wenn ich an der Schule bin, kann ich nicht überall gleichzeitig sein. Dann müssen die Kolleginnen und Kollegen in der Situation selbst

handeln – und handeln können. Deshalb biete ich kleine Schulungen für den Kreis der Personen an, die zum Beispiel mit einem Schüler mit Epilepsie zu tun haben. Ich kläre sie u.a. über Ursachen und Symptome auf und zeige ihnen, wie man ein Notfall-Medikament verabreicht.

Wie viele Schüler/innen mit chronischen Krankheiten besuchen die ERS? Spontan fallen mir 10 Schüler/innen ein, mit denen ich immer wieder zu tun habe. Bei neuen Schülern fragen wir per Fragebogen bei den Eltern ab, ob und welche

Erkrankungen die Kinder haben. Allergien spielen übrigens auch eine große Rolle, gegen Bienen- und Wespenstiche oder gegen Nüsse. Bei Erkrankungen wie Diabetes, Asthma oder Epilepsie lädt dann oft die Klassenlehrkraft die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch mit mir ein, um den Sachstand und die Therapie zu erfahren. Manchmal sind auch die Sportlehrkräfte und andere Fachlehrkräfte dabei oder sie werden, falls notwendig, informiert, wenn es etwas Wichtiges zu beachten gibt.

Übernehmen Sie auch die Medikamentengabe?

Grundsätzlich darf ich nur Notfall-Medikamente geben, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Von der Unfallkasse Hessen gibt es den Bogen „Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen und Verabreichung von Medikamenten“, den Arzt, Eltern, die Schulleitung und ich unterschreiben müssen. Die Vorstellung, dass eine Schulgesundheitsfachkraft für den Notfall ein paar Insulin-Dosen im Kühlschrank liegen hat, ist in jedem Falle falsch.

Apropos Insulin: Immer wieder ist von Kindern mit Diabetes zu hören, die keine Teilhabe-Assistenz haben, weil die Finanzierung nicht gesichert ist oder weil sich keine THA findet. Kennen Sie das auch von der ERS?

An der Grundschule haben wir zwei Kinder mit Diabetes, die aber beide von einer Teilhabe-Assistenz begleitet werden. Darauf sollten alle Schulen Wert legen, da die medizinische Betreuung und Versorgung chronisch kranker Kinder nicht von den Lehrkräften geleistet werden kann. Das ist eine hohe Verantwortung! Selbst mit einer Schulgesundheitsfachkraft an der Schule kann man nicht auf die THA verzichten. Denn wie gesagt: Ich bin nicht immer da.

Sind Sie eigentlich eher bei den Grundschulkindern oder bei den Schülerinnen und Schülern der höheren Klassen im Einsatz?

Was die Versorgung der Schüler/innen mit chronischen Erkrankungen angeht, bin ich eher bei den Grundschulkindern gefragt. Natürlich kommt es auch mal vor, dass ein älterer Schüler unterzuckert zu mir kommt, weil er beim Sport-Unterricht ohne Rücksicht auf seinen Blutzuckerspiegel voll mitgemacht hat. Für solche Fälle habe ich Traubenzucker oder Glucose-Sirup parat. Aber in der Regel haben die älteren Schüler/innen schon gelernt, mit ihrer Krankheit umzugehen. Bei den Großen habe ich eher andere Arbeitsschwerpunkte.

Da geht es dann aber sicher nicht nur um ein Pflaster oder Kopfschmerzen?

Die Akutversorgung ist natürlich das „tägliche Brot“, wenn also das Knie blutet oder jemand ein Kühl-Pack braucht. Für solche Anliegen bin ich in jeder Pause hier im Krankenzimmer ansprechbar. Aber vor allem führe ich viele Gespräche mit Schülerinnen und Schülern, die Kummer haben oder sogar Anzeichen einer Depression. Viele dieser Jugendlichen kommen immer wieder, weil sie z. B. Bauchschmerzen oder Kopfschmerzen haben. Irgendwann findet man dann heraus, dass hinter den gesundheitlichen Problemen oft andere Sorgen stecken, wie die Angst vor der Trennung der Eltern, Notendruck von Zuhause, Konflikte mit Mitschülern, soziale Ängste oder auch Suchtverhalten.

Wäre da nicht auch eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe gefragt?

Wir haben an der Schule ein Unterstützungsteam, zu dem eine Schulseelsorgerin gehört. Außerdem je eine UBUS-Kraft für die Grundschule bzw. für die Jahrgänge 5 bis 10 sowie einen Sozialarbeiter, der sich v.a. um Jugendliche mit Schulangst und Schul-Absentismus kümmert. Wenn verschiedene Probleme sich so vermischen,

Carolin Rost

ist seit dem Schuljahr 2019/2020 mit einer vollen Stelle Schulgesundheitsfachkraft (SGF) an der Ernst-Reuter-Schule in Offenbach. Zuvor hat die ausgebildete Krankenschwester mehrere Jahre auf einer Intensivstation gearbeitet. Rost hat einen Bachelor in Präventions- und Gesundheitsmanagement; spezielle Kenntnisse zu Kinder- und Jugendmedizin hat sie in der Fortbildung des Landes Hessen für SGF erworben. Die Ernst-Reuter-Schule (ERS) ist eine IGS mit Grundstufe mit insgesamt 900 Schülerinnen und Schülern.

tauschen wir uns aus und überlegen, wer am besten unterstützen kann. Zudem kommt alle vier Wochen der Schulpsychologe in unsere Teamsitzung, um uns in Einzelfällen zu beraten und zu unterstützen.

Binden Sie auch die Lehrer/innen in diese Gespräche ein?

Ja, soweit Schweigepflicht und Datenschutz das zulassen. Unsere Arbeit lebt ja vom Austausch, wir brauchen den Blick aus verschiedenen Perspektiven auf ein Kind oder einen Jugendlichen – gerade, weil es oft nicht um rein medizinische Versorgung geht. Davon abgesehen, müssen wir als Unterstützungsteam immer die

Stufenleitung oder die Schulleitung in unsere Entscheidungen einbeziehen und Maßnahmen absprechen.

Zu den vielen Aufgaben einer Schulgesundheitsfachkraft gehören auch Prävention und Gesundheitserziehung. Welche Rolle spielt das an der ERS?

Eine große! Vor anderthalb Jahren haben wir beschlossen, bestimmte Präventionsthemen fest im Schulalltag zu verankern. Das war der Schulleitung ein großes Anliegen. Heute gibt es für die Drittklässler einen Erste-Hilfe-Kurs und gemeinsam mit Pro Familia machen wir Projekte zu Sexualaufklärung und Prävention gegen sexualisierte Gewalt. In der 5. Jahrgangsstufe haben wir das Projekt „Fair im Netz“ gegen Cybermobbing. Die 6. Klassen nehmen an einem Programm zur Suchtprävention der Offenbacher Kinder- und Jugendfarm teil, außerdem ist eine wöchentliche „Präventionsstunde“ fest im Stundenplan verankert, in der wir über das sprechen, was im Unterricht keinen Platz hat, z.B. Nein-Sagen und der Umgang mit Grenzverletzungen oder die Nutzung mit Sozialen Medien und das Einstellen von Filtern. In der 8. Klasse klären wir gemeinsam mit dem Verein für Suchtprävention über Risiken von Alkohol, Vapes und Drogen auf.

Manchmal werde ich auch von Lehrkräften gebeten, sie in einer Unterrichtsstunde zu unterstützen, wenn es um Gesundheitsthemen geht. Kürzlich habe ich z. B. in einer Klasse die Sexualkunde-Stunde mit den Mädchen übernommen, während der Lehrer nur die Jungs im Unterricht hatte. Das hat eine offene Kommunikation ermöglicht, in der persönliche Fragen besprochen wurden. Und wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler für eine Projektprüfung ein gesundheitsbezogenes Thema auswählt, begleite ich als Beratungslehrkraft die Schüler/innen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Projektarbeit.

Interview: Eva Keller



Infos zur Ernst-Reuter-Schule und dem Unterstützungsteam



Infos zu SGF in Hessen

RECHT PRAKTISCH

Darf im Rahmen des Nachteilsausgleichs eine Klassenarbeit gekürzt werden? Darf ich einem Kind mit Nuss-Allergie eine Notfallspritze geben? Und wie kann der Personalrat länger erkrankte Kollegen unterstützen? Diese Fragen beantworten Angela Tüncher (stv. VBE-Landesvorsitzende) und Stefan Wesselmann (VBE-Landesvorsitzender).

Schulrecht

Eine Schülerin meiner Klasse war über mehrere Monate in einer Klinik. Durch ihre psychische Erkrankung schafft sie es noch nicht wieder, die Klassenarbeiten zu bewältigen. Darf ich die Arbeiten kürzen?

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) regelt, dass bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine lernzielgleiche Beschulung zulassen, bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern mit psychischen Erkrankungen.

Die Klassenkonferenz kann über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder von der Leistungsbewertung entscheiden.

Es ist also möglich, dass die Klassenarbeiten gekürzt werden. Sollte bei der

Kürzung aber das fachliche Niveau gesenkt werden, gilt das als Abweichen von den allgemeinen Kriterien zur Leistungsbewertung. Darauf müsste unter der Arbeit und auch im Zeugnis hingewiesen werden. Zudem müssten die Eltern ihr Einverständnis zum Abweichen von den Bewertungskriterien erklären, sonst kann diese Maßnahme nicht umgesetzt werden. Hat die Arbeit trotz der Kürzung das gleiche fachliche Niveau, so handelt es sich um ein Abweichen von den allgemeinen Kriterien der Leistungsfeststellung. Dies kann auch ohne das Einverständnis der Eltern umgesetzt werden. Ein Hinweis unter Arbeiten oder im Zeugnis ist nicht zulässig.

Übrigens: Das HMKb hat bereits vor einiger Zeit angekündigt, dass Informationen zum Nachteilsausgleich bei psychischen Erkrankungen an die Schulen gehen sollen. Diese lassen bislang aber leider noch auf sich warten. Wir informieren Sie gerne, wenn diese vorliegen.

RECHTSQUELLE:
§ 7 VOGSV



Illustrationen: Sonja Marterer

Dienstrecht

Ich hatte schon mehrmals Kinder in meiner Klasse, die aufgrund von chronischen Erkrankungen Medikamente verabreicht bekommen mussten. Damit hatte ich mich immer einverstanden erklärt. Aber nun habe ich einen Schüler mit einer Nussallergie. Im Notfall-Set befindet sich eine Adrenalin-Spritze, die ich ihm bei einem allergischen Schock in den Oberschenkel

geben soll. Darf ich diesen Eingriff in den Körper überhaupt durchführen und was ist, wenn ich die Situation falsch einschätze und durch die Injektion ein Schaden entsteht?

Seit Jahren nimmt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen zu. Um die Lehrkräfte zu schützen, hat das HMKb bereits im Jahr 2015

entsprechende Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen“ erlassen.

Diese legen fest, unter welchen Bedingungen Lehrkräfte freiwillig eine Medikamentengabe vornehmen können. Hierzu bedarf es u.a. der entsprechenden ärztlichen Verordnung sowie der Unterschriften von Eltern und Lehrkraft. Da die medizinische Hilfsmaßnahme im Zusammenhang mit dem schulischen Auftrag steht, besteht auch der gesetzliche Versicherungsschutz. Die Person, die die Hilfsmaßnahme durchgeführt hat, ist von der direkten Haftung gegenüber dem/der Geschädigten freigestellt.

Anders als die regelmäßige Medikamentengabe stellt die Gabe von Notfallmedikamenten bei einer bekannten Vorerkrankung mit möglichen, potenziell lebensbedrohlichen Notfallsituationen eine „Erste-Hilfe-Leistung“ dar. Gerade bei allergischen Schocks kann das Warten auf den Rettungswagen tödlich enden, von daher ist „Erste Hilfe“ geboten, zu der Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und Beschäftigte in der Schule im Besonderen verpflichtet sind. Auch hier besteht Versicherungsschutz und Haftungsausschluss.

TIPP: Weitere Informationen sowie eine Vorlage für die Vereinbarung zur Medikamentengabe gibt es auf der Seite der Unfallkasse Hessen (siehe dazu: Infokasten auf S. 7)

RECHTSQUELLEN:
„Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen“, Erlass vom 29.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt 06/2015

Personalvertretungsrecht

Ein Kollege unserer Schule fehlte in letzter Zeit immer wieder, mal zwei Wochen am Stück, aber auch tageweise. Da die Fehlzeiten insgesamt sehr hoch sind, hat ihm der Schulleiter nun ein Gespräch angeboten, um mit ihm zu besprechen, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit er wieder voll arbeitsfähig wird. Der Kollege möchte

gerne ein Mitglied des Personalrats mitnehmen. Ist das möglich?

Ja, das ist es. Der Schulleiter wird dieses Gespräch im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements, kurz BEM genannt, anbieten. Dieses Verfahren steht allen Beschäftigten zu, die im Laufe von zwölf Monaten in Summe mehr als sechs Wochen nicht dienstfähig gewesen sind. Darüber muss der Personalrat auch in Kenntnis gesetzt werden sowie bei schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen die Schwerbehindertenvertretung (SBV). Außerdem kann ein Mitglied des Personalrats und/oder der SBV an dem Gespräch teilnehmen.

Nähere Informationen zum BEM-Verfahren finden Sie in unserer Ausgabe des FORUMs 2/2023. Außerdem gibt es an den meisten Staatlichen Schulämtern hierzu eine Dienstvereinbarung zwischen der Amtsleitung, dem Gesamtpersonalrat und der Schwerbehindertenvertretung.

RECHTSQUELLEN:
§ 167 SGB IX
§ 11 PfStdVo

DIE EIGENE STIMME: PFLEGEN UND TRAINIEREN!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

fragen, antworten, erklären, bitten, ermahnen: In kaum einer Unterrichtssituation kommen wir ohne unsere Stimme aus, sie ist das wichtigste Werkzeug in unserem Beruf. Umso wichtiger ist, dass wir sie pflegen und kräftigen – denn so lassen sich auch Stimmband-Entzündungen vorbeugen, die eine häufige Diagnose bei Lehrer/innen sind.

Leider gehört Stimmtraining nur am Rande zur Lehrkräfteausbildung – wenn überhaupt. Dafür hat der MAS (Medical Airport Service) in seinem Angebot zu Arbeits- und Gesundheitsschutz für Landesbedienstete mehrere Kurse und Workshops rund um das Thema Stimme. Wir legen euch ans Herz, in dieses Angebot mal reinzuschauen:



Aus der Fortbildung „Stimme gut in Form“ haben wir einige wertvolle Tipps mitgenommen, wie man die eigene Stimme pflegt und für den Unterrichtsalltag trainiert. Die möchten wir an dieser Stelle an euch weitergeben.

Viele Übungen lassen sich in die Morgenroutine zu Hause oder in Alltagssituationen integrieren:

- Morgens ist es wichtig, das Zwerchfell auf das Sprechen vorzubereiten. Für eine gute Zwerchfellspannung eignen sich Geräusche wie beim Aufpumpen von Reifen („ffft“) oder wenn man um Ruhe bittet („psst“).
- Die Stimmkraft lässt sich gut trainieren, indem wir kurze Aufforderungen sagen („Pass auf!“, „Komm!“ etc.). Achtung: Es ist wichtig, aus dem Bauch heraus zu rufen – denn nur so werden Kehlkopf und damit die Stimme entlastet.
- Durch das Mitsummen von Liedern auf dem Weg zur Schule tun wir unseren Stimmlippen (umgangssprachlich Stimmbänder) etwas Gutes. „Mmmmm...“: Das ist wie eine Massage für die Stimmlippen, bei der diese weich und locker werden. Dadurch kann morgendlicher Schleim leicht „weggesummt“ werden. Ein Räuspern ist zu vermeiden, da dies zur Knötchenbildung auf den Stimmlippen führen kann.

Darauf solltet ihr im Unterricht achten:

- Beim Sprechen sollten wir auf eine deutliche Artikulation mit weit geöffnetem Mund achten, ähnlich wie beim Singen.
- Achtet im Unterricht bewusst auf Sprechpausen, indem ihr Sozialformen wie Partner- oder Gruppenarbeiten in den Unterricht einbezieht.
- Räuspern vermeiden, da dies die feinen Schwingungen der Stimmbänder unsanft unterbricht. Die Folge kann ein dauerhaftes Heiserkeitsgefühl sein.
- Geht mit einer positiven Grundhaltung in den Unterricht. Stimme und Emotionen hängen eng zusammen. Ein Lächeln in der Stimme macht den Stimmklang häufig weicher und heller, was diesen freundlicher wirken lässt
- Führt Rituale in euren Unterricht ein. Diese setzen eure Schüler/innen automatisiert um und ihr schont ebenfalls eure Stimme. Auch nonverbale Signale helfen euch, eure Stimme im Unterricht zu schonen.

Und wenn der Hals kratzt...

- Bei Infekten im Halsbereich so wenig wie möglich sprechen, um Krankheiten wie Kehlkopfentzündungen zu vermeiden. Auch bietet sich dann vorbeugend das Inhalieren mit einer einfachen Kochsalzlösung an.
- Flüstern sollte vermieden werden, da dies die Stimmlippenmuskulatur noch mehr beansprucht als lautes Sprechen.

Passt auf euch auf!

Eure Andrea Stock
(andrea.stock@vbe-hessen.de)
und Eure Elke Heimberger
(elke.heimberger@vbe-hessen.de)



Illustrationen: Sonja Marterner

Fragen an unsere Mitglieder

DER VBE HESSEN ZEIGT GESICHT



Michael Sperlich

Gymnasial- und Förderschullehrer und derzeit Stufenleiter an der Odenbergschule (Förderschwerpunkt Lernen und rBFZ) in Gudensberg. Er leitet den VBE-Regionalverband Schwalm-Eder/Waldeck-Frankenberg und vertritt den VBE im Gesamtpersonalrat am Staatlichen Schulamt Fritzlar

Warum sind Sie Lehrer geworden?

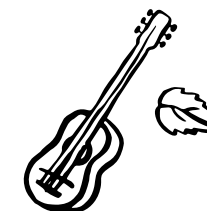
Weil ich das „Funkeln in den Kinderaugen“ liebe, wenn sie neue Lerninhalte entdecken und mit unserer Unterstützung erforschen und weil ich es schätze, an der Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten beteiligt zu sein. Ich arbeite einfach gerne mit Kindern und Jugendlichen. Schon sehr früh habe ich mich auch in der kirchlichen und interkulturellen Jugendarbeit engagiert, u.a. als Betreuer bei Freizeiten.

Was war das schönste Erlebnis in Ihrer Schullaufbahn?

Jeder Tag ist für mich aufs Neue das schönste Erlebnis, auch wenn dies seltsam klingen mag! Ich genieße es, dass kein Tag ist wie der andere und dass ich am Morgen nie genau sagen kann, welche besonderen Herausforderungen oder auch besonderen (Lern-)Momente mit Schülerinnen und Schülern sich ergeben werden. Und dass aus dem Unerwarteten, Unplanbaren häufig die wertvollsten Momente für mich als Lehrer, aber auch für die Lernenden, entstehen.

Was macht aus Ihrer Sicht eine gute Kollegin oder einen guten Kollegen aus?

In meinen Augen ist das Lehrerdasein mehr als ein Beruf, es gehört ein Stück Berufung dazu. Deshalb muss ein guter Kollege oder eine gute Kollegin die Bereitschaft mitbringen, sich auf die Schüler/innen einzulassen und er muss ein offenes Ohr für ihre Anliegen und Sorgen haben. Einzelgänger sind eher fehl am Platz. Man muss sich im Team unterstützen und aufeinander verlassen können, um gemeinsam den Schulalltag zu gestalten.



Was nervt Sie so richtig an Schule bzw. dem Lehrerdasein?

Zu große Klassen und damit verbunden zu wenig Zeit für den Einzelnen!

Welchen Tipp haben Sie für Berufseinsteiger/innen?

Schüler/innen, Eltern, Schulleitung und Dienstherr stellen hohe Anforderungen und Erwartungen an uns. Da heißt es, den Perfektionismus zwischendurch mal abzulegen und die tolle Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern genießen. Und: authentisch bleiben! Sich verbiegen oder eine Maske aufzusetzen, hält man auf Dauer nicht durch.

Warum ist Ihnen die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft wichtig?

Als einzelne Lehrkraft kann ich meine Interessen nicht oder nur äußerst schwierig gegenüber dem Dienstherrn geltend machen. So aber bin ich Teil einer großen Gemeinschaft, die gehört wird. Und ich habe die Möglichkeit, aktiv mitzuwirken.

Und warum haben Sie sich für den VBE Hessen entschieden?

Auf den Inhalt kommt es an! Ich habe einen Berufsverband gesucht, der speziell meine Interessen vertritt und nicht zu viele außerschulische Themen in den Blick nimmt. Dabei war mir die hohe fachliche Kompetenz wichtig.

Was tun Sie am liebsten, wenn Sie nicht mit der Schule beschäftigt sind?

Dinge, bei denen ich den Kopf richtig frei bekomme und abschalten kann. Ich gehe gerne in die Natur, treffe mich mit Freunden oder besuche Konzerte.

BEWEGUNG!

Sport spielt an der Herzbergschule in Gelnhausen eine große Rolle – im Unterricht, in den Pausen, im Ganztagsangebot und zu besonderen Anlässen wie den „Sportaktionstagen“. Um Leistung geht es an diesen Tagen aber nicht, sondern darum, Sportarten jenseits von Fußball zu entdecken und sich darin auszuprobieren. Das macht den Kindern Spaß – und nutzt auch den kooperierenden Vereinen.



weil wir aus Sicherheitsgründen eine zweite Person für die Aufsicht bräuchten – die wir aber nicht haben“, sagt Knauth.

So bleibt es der Lehrerin auch erspart, den Schülern und Schülerinnen höchstpersönlich einen Sprung auf den Kasten oder einen Handstand auf dem Balken vorzuführen – das übernimmt die junge Trainerin des TV Lieblos, die für den Sportaktionstag extra aus Köln, wo sie Sport studiert, in ihre Heimat gekommen ist.

Sie führt die Kinder von Station zu Station und erklärt ihnen, was sie dort machen können (nicht: müssen). Sie sagt ihnen: „Schaut mal, was euch Spaß macht!“ (Und nicht: „Schaut mal, was ihr am besten könnt.“) Dann teilt sie Blätter aus, auf denen die Mädchen und Jungs eintragen können, welche Geräte sie ausprobiert haben, welche Turnübungen sie schon kennen und wie viele Klimmzüge und Purzelbäume sie gemacht haben.



Schulleiterin Bianca Hundur (l.) und Klassenlehrerin Johanna Knauth

„Gesundheitsfördernde Schule“

„Bei den Sportaktionstagen geht es nicht um Leistung – sondern darum, neue Sportarten zu entdecken und sich selbst auszuprobieren“, stellt Bianca Hundur

Foto: eke

Alles ist schon aufgebaut, als die Viertklässler in die Sporthalle drängeln: am Boden die dicken Matten für Purzelbäume und eine Bank zum Rückwärtslaufen, Radschlagen oder Springen. Von der Decke baumeln Ringe für die Rolle vor- oder rückwärts in der Luft, eine weitere Bank ist in die Sprossenleiter eingehakt. Gegenüber stehen Kästen in zwei verschiedenen Höhen mit Sprungbrett davor, daneben der Parallelbalken zum Schwingen.

Der Turnverein Lieblos ist heute an der Schule, damit die Schülerinnen und Schüler Geräte und Bewegungen ausprobieren können, die beim Training im Turnverein dazugehören. „Es gibt so viel mehr

als Fußball – das wollten wir den Kindern zeigen“, erläutert Klassenlehrerin Johanna Knauth die Idee hinter den „Sportaktionstagen“, die mehrmals im Schuljahr an der Herzbergschule stattfinden.

Von Handball bis Breakdance

Dann sind Vereine aus dem Ort oder aus der Umgebung zu Gast, um sich und ihre Sportart vorzustellen, von Handball und Basketball über Tennis bis zu Turnen und Tanzen, sogar Breakdancer waren schon da. „Da sind also auch Sportarten dabei, die die Kinder in unserem Sportunterricht nicht kennenlernen, entweder weil wir Lehrerinnen sie nicht beherrschen oder



KLASSEN-BESUCH

klar, für die Bewegung und Gesundheit ein Herzensanliegen sind. Seit sie vor 13 Jahren die Schulleitung übernommen hat, hat Hundur das Thema vorangetrieben: Alle Klassen haben wöchentlich 3 Stunden Sport, in den Pausen können die Schüler/innen Sport- und Spielgeräte nutzen oder auf dem Dorfplatz kicken gehen. Im Rahmen des Ganztagsprogramms gibt es täglich Bewegungsangebote, für die die Schule mit ortsansässigen Vereinen kooperiert. Zum Ende jedes Schuljahres stehen Sportprojektstage an, in die auch die Bundesjugendspiele eingebunden werden. Außerdem nimmt die Herzbergschule regelmäßig an Veranstaltungen wie der Schülerolympiade und einem Tennisturnier teil.

Das Zertifikat „Gesundheitsfördernde Schule“, für das Bewegung neben Ernährung und Suchtprävention ein wichtiger Baustein ist, hat die Schule bereits, gerade steigt sie ins Programm „Einfach bewegen(d)“ ein. Kinder in Bewegung bringen: das ist das Ziel von Bianca Hundur, die während der Pandemie selbst die Qualifizierung „Sport unterrichten in der Grundschule“ absolviert hat. Die neongrünen Sportshirts, die vom Förderverein zur Einschulung gespendet werden, können die Schüler/innen also nicht nur für die Sportaktionstage gebrauchen.

Sportverein statt Spielkonsole

In Zweiergruppen gehen die Mädchen und Jungen von Station zu Station, balancieren, springen, rollen, schwingen;

einige kraftvoll und geschickt, andere unbeholfen und steif. „Gerade beim Turnen sehen wir, wie schwer manchen Kindern die einfachsten Bewegungen fallen. Und wer nicht rückwärtslaufen kann, hat oft auch Schwierigkeiten beim Rechnen“, berichtet Lehrerin Johanna Knauth. „Das ist ein Grund mehr, den Eltern in der Sprechstunde gut zuzureden, ihr Kind in einem Sportverein anzumelden und dafür die Spielkonsole öfter mal auszuschalten.“

Deutlich wird an diesem Vormittag: Alle haben Spaß an den Stationen, egal ob sie schon im Turnverein sind, für sie nichts über Fußball geht oder ob sie gar nicht aktiv sind. Für die Vereine sind die Sportaktionstage in jedem Fall gute Werbung. Die Tanzgruppe des örtlichen Turnvereins zum Beispiel hat die Mädchen an der Herzbergschule so begeistert, dass nach einer Corona-Flaute der Nachwuchs wieder gesichert ist!



Die **Herzbergschule** ist eine einzigartige Grundschule im Gelnhausener Ortsteil Roth. Das 12-köpfige Kollegium unterrichtet 92 Schüler/innen. 90 Prozent der Kinder nutzen einen oder mehrere Bausteine des Ganztagsangebots, das montags bis donnerstags bis 16.30 und freitags bis 15 Uhr angeboten wird.

www.herzbergschule-roth.de

Klassenarbeiten und Lernkontrollen in der Grundschule

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) i.d.F.v. 20.07.2023, §§ 28-33, Anlage 2, Nr. 6.2

Jahrgangsstufe	Übungsarbeiten	Lernkontrollen			Klassenarbeiten	
		Deutsch	Mathematik	Sachunterricht	Deutsch	Mathematik
1	keine Vorgabe der Anzahl, max. 15 min	-	-	-	-	-
2	keine Vorgabe der Anzahl, max. 15 min	-	-	-	bis zu 4 max. 15 min.	bis zu 4 max. 15 min.
3	keine Vorgabe von Anzahl und Bearbeitungszeit	bis zu 3 max. 15 min	bis zu 3 max. 15 min	bis zu 3 max. 15 min	bis zu 6 max. 30 min	bis zu 6 max. 30 min
4	keine Vorgabe von Anzahl und Bearbeitungszeit	bis zu 4 max. 30 min	bis zu 4 max. 30 min	bis zu 4 max. 30 min	bis zu 6 max. 45 min	bis zu 6 max. 45 min

- Klassenarbeiten und Lernkontrollen werden durch Noten bewertet (§ 32 Abs. 2).
- An einem Tag darf nur eine schriftliche Arbeit verlangt werden, in einer Unterrichtswoche dürfen es nicht mehr als zwei sein (§ 28 Abs.2).
- Die Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Arbeiten sind mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben (§ 33 Abs. 1).
- Unter jeder schriftlichen Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen (§ 33 Abs. 3).
- Korrektur und Rückgabe haben so rasch wie möglich, i. d. R. spätestens nach drei Unterrichtswochen, zu erfolgen (§ 33 Abs. 2).

- Die Kenntnisaufnahme einer schriftlichen Arbeit ist durch die Unterschrift eines zur Einsichtnahme Berechtigten zu bestätigen (§ 33 Abs. 2).
- Schriftliche Arbeiten sind i. d. R. bis zum Schuljahresende durch die Schule aufzubewahren (§ 33 Abs. 2).
- Übungsarbeiten dienen der individuellen Kenntnisaufnahme und sind nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung, d. h. sie werden nicht benotet (§ 32 Abs. 2). Sie müssen auch nicht vorher angekündigt werden (§ 33 Abs. 1).
- Klassenarbeiten in Deutsch und Mathematik sowie Lernkontrollen in Sachunterricht können auch, zeitlich versetzt, in einem an dem einzelnen Kind orientierten individuell angepassten Rhythmus geschrieben werden (Anlage 2, Nr. 6.2 f).
- „Die Grundschule ist als eine pädagogische Einheit aufzufassen, in der die Schülerinnen und Schüler allmählich an schriftliche Arbeiten gewöhnt und mit den Verfahrensweisen und den Methoden bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten vertraut gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass in besonderem Maße in der Grundstufe der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers das Schwergewicht zukommt. Die bei den schriftlichen Leistungsnachweisen erbrachten Ergebnisse sollen im Einzel-, Gruppen- oder Klassengespräch mit den Schülerinnen und Schülern erörtert werden. Diese Besprechung soll vor allem der Motivation der Schülerinnen und Schüler dienen.“ (Anlage 2, Nr. 6.1)
- Der Schwerpunkt der Leistungsbewertung liegt in der Grundschule im mündlichen Bereich. Schriftliche Arbeiten sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden (§ 32 Abs. 4).

Stand: September 2023



BEIHILFE: ANTRÄGE BEI HOHEN SUMMEN, WOHSITZ IM AUSLAND

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die noch immer viel zu langen Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen sind für uns alle, aber insbesondere für die Pensionärinnen und Pensionäre, die ein geringeres Einkommen haben, ein Ärgernis, und die Beihilfe war auch Thema vieler Anfragen, die mich in letzter Zeit erreichten. Deswegen will ich diesmal einige Fragestellungen dazu aufgreifen, die vielleicht über den Einzelfall hinaus von Interesse sind.

Sind die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen höher als 5000 Euro, so werden diese Anträge vorrangig bearbeitet, das heißt innerhalb von 10 Arbeitstagen. So steht es in den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfeverordnung (HeBeiVO), und so hat es auch der zuständige Staatssekretär Röbber gegenüber der „Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen“ bestätigt. Ich empfehle Ihnen, in der nächsten Zeit bei entsprechend hohen Aufwendungen in Ihrem Antrag auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinzuweisen. Bei „mittelgroßen Beträgen“ (Zitat Röbber) kann eine Abschlagszahlung gewährt werden, wobei nicht definiert ist, ab welcher Höhe ein Rechnungsbetrag mittelgroß ist. Auf jeden Fall muss eine Abschlagszahlung ausdrücklich beantragt werden. Angesichts der aktuellen Bearbeitungsdauer empfehle ich Ihnen, bei entsprechenden Rechnungsbeträgen einen solchen Antrag vorbeugend zu stellen.

Sachkostenbeihilfe: Unterschiede zwischen GKV und PKV

Wer als Beamter oder Beamtin freiwillig gesetzlich versichert ist, erhält in Hessen Sachkostenbeihilfe. Dies bleibt grundsätzlich auch im Ruhestand so, allerdings mit der Einschränkung, dass sich anders als bei privat Versicherten der Bemessungssatz nicht um 10 % erhöht, sondern bei 50 % Sachkostenbeihilfe verbleibt.

Kommt aber möglicherweise im Ruhestand zu den Versorgungsbezügen noch eine Rente hinzu, so entfällt die Sachkostenbeihilfe, weil die Rentenversicherung einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bezahlt. Während also Mitglieder der PKV beim Zusammentreffen von Pension und Rente einen für die Beihilfe unschädlichen Zuschuss von der Rentenversicherung zu ihrer Krankenversicherung erhalten – das ist seit November 2021 so –, ist bei freiwillig in der GKV Versicherten dieser Zuschuss beihilfeschädlich. Dies gilt jedoch nur für die Sachkostenbeihilfe, nicht aber für privatärztlich in Anspruch genommene

Leistungen (vgl. Merkblatt zur HeBeiVO vom 24.11. 2021, Ziffer 3.2.2, Absatz 5).

Wohnsitz im Ausland: Nachweispflichten

Hin und wieder erreichen mich Anfragen von Kolleginnen und Kollegen, die nach ihrer Pensionierung ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen wollen. Welche Konsequenzen hat dies für die Beihilfe? Grundsätzlich gilt die Beihilfeberechtigung für jeden inländischen und ausländischen Wohnsitz. Bei einem ständigen oder auch nur zeitweisen Wohnsitz im Ausland gilt es im Wesentlichen zwei Hürden zu beachten, welche die Ausstellung der Rechnungen für Medikamente oder ärztliche Behandlungen betreffen: Zum einen verlangt die Beihilfestelle eine Bescheinigung über den amtlichen Wechselkurs zur jeweiligen Währung für den Zeitraum der Entstehung der Kosten und zum anderen eine Vergleichsberechnung, mit der belegt werden muss, welche Kosten in Deutschland bei der Behandlung des jeweiligen Krankheitsbildes entstehen würden.

In einem konkreten Fall, der mir schriftlich vorliegt, hat die Beihilfestelle auf die Frage, wie denn diese Vergleichsberechnung zu erbringen sei, wie folgt geantwortet: „Im Falle eines stationären Aufenthaltes oder einer ärztlichen Behandlung, die den Wert von 1000 Euro übersteigt, wäre eine Vergleichsberechnung erforderlich. Hier genügt die Vorlage eines Kostenvoranschlags einer deutschen Klinik bzw. einer deutschen Arztpraxis.“

Das halte ich für eine echte Herausforderung, insbesondere wenn jemand schwer erkrankt ist. Hinzu kommt, dass alle Rechnungen ins Deutsche übersetzt sein müssen, wobei eine selbst verfasste Übersetzung in der Regel ausreicht. Angesichts dieses Aufwands ist es aber gut zu wissen, dass Vergleichsberechnungen in den EU-Mitgliedsländern für ambulante und stationäre Behandlungen nicht erforderlich sind, es sei denn, Sie lassen sich in einer Privatklinik behandeln.

Also, bleiben Sie am besten gesund, wo auch immer Sie Ihren Ruhestand verbringen!

Ihr Ekkehard Müller
ekkehard.mueller@vbe-hessen.de



DIE 80ER-JAHRE: AUF UND AB IN DER BILDUNGSPOLITIK

Schon in den 80er-Jahren hatte der VBE einen Bundesvorsitzenden, der großen Wert auf parteipolitische Unabhängigkeit legte. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Bundesbildungsminister(inne)n dieser Zeit lief trotzdem nicht durchweg gut. Davon berichtet Hjalmar Brandt, der damals im VBE-Bundesverband aktiv war.



Herr Brandt, wie erging es dem VBE in den 80er-Jahren?

Hjalmar Brandt: 1982 wurde Helmut Kohl Kanzler und das war gleichzeitig Programm, da die neue CDU-FDP-Regierung versucht hat, in der Bildungspolitik sehr viel zu verändern. Das war für den VBE eine Herausforderung, weil es der Regierung und der Bundesbildungsministerin Dorothee Wilms auch darum ging, den bildungspolitischen Bereich auf Bundesebene zu reduzieren. Dagegen kämpfte der VBE an – und ich denke, dass es ihm gelungen ist. Das Bildungsministerium bestand weiterhin und war weiterhin aktiv.

In einem Portrait der FAZ wurde der damalige VBE-Bundesvorsitzende Wilhelm Ebert als „nicht schwarz, nicht weiß, nicht rot“ beschrieben. Wie prägte er den VBE?

Wilhelm Ebert hatte einen sehr klaren Stil. Er wollte unabhängig sein. Er hat

in der Bildungspolitik so agiert, wie Journalisten agieren sollten. Es gibt diesen Grundsatz, sich nicht mit einer Sache gemein zu machen. Der VBE sollte eben keine Lehrerorganisation sein, die irgendeine Parteinähe hat, obwohl dem VBE immer auch zum Beispiel eine Nähe zur CDU zugeschrieben worden ist, insbesondere in den Ländern. Genau das sollte aber nicht sein.

Ebert war außerdem ein Netzwerker. Er hatte unheimlich viele Kontakte und auch eine riesige internationale Erfahrung. Wenn man mit Ebert durch die Lobby im Bundestag in Bonn gegangen ist, blieb er ständig stehen, weil er irgendjemanden kannte. Er war aber nicht zufrieden damit, dass er es nur mit Abgeordneten zu tun hatte. Er wollte die Spitzenleute und die kannte er zum Teil aus seiner bayerischen Heimat. Damals spielte zum Beispiel Hans-Jochen Vogel auf Bundesebene eine große Rolle und zu ihm hatte

er einen sehr guten Kontakt, aber auch zu vielen andern.

Mit Björn Engholm, Dorothee Wilms und Jürgen Möllemann gab es in jener Zeit drei ganz unterschiedliche Personen an der Spitze des Bundesbildungsministeriums. Wer war am empfänglichsten für die Ideen des VBE?

Von den drei genannten mit Sicherheit Björn Engholm. Das Verhältnis zwischen Ebert und Engholm war sehr gut. Dorothee Wilms hatte, wie ich schon beschrieben habe, mehr oder weniger den Auftrag, das Ministerium abzuwickeln. Offiziell war das natürlich nicht der Auftrag, aber das wurde so interpretiert. Wir haben Gespräche mit ihr geführt, aber eine enge Kooperation gab es nicht. Das Verhältnis zum ersten Kabinett Kohl war doch eher distanziert.

Jürgen Möllemann war dann wieder ein ganz anderes Kaliber. Erstens war er Lehrer und hatte somit den Background. Möllemann wusste sofort, dass man in der Bildungspolitik durchaus auch politisch etwas werden kann und er war ein sehr dynamischer Politiker, der wusste, wie er agieren musste, um wahrgenommen zu werden. Das Erste, was er dann gemacht hat, war, dass er sich zu bildungspolitischen Themen geäußert hat, die eigentlich nur die Länder regeln.

Damit hat er sofort die Länder gegen sich aufgebracht, die gesamte KMK und egal welche Partei. Wir haben mit ihm sehr gut zusammengearbeitet, ihn öfter besucht und Gespräche mit ihm gehabt.

Wir hatten den Eindruck, dass Möllemann absolut professionell war. Und: Er hat das Ministerium wieder hochgezogen. Das Bildungsministerium ist einmal eine Gründung der sozialliberalen Koalition gewesen, insbesondere von SPD- und FDP-Leuten. Es gab in der FDP ein sehr progressives Bildungslager. Carola von Braun-Stützer ist da ein wichtiger Name. Diese Leute hat er alle hochgezogen und das hat dem Bildungsministerium wieder mehr Selbstvertrauen gegeben und damit der Bildungspolitik auf Bundesebene insgesamt.

Gab es bereits vor der Wiedervereinigung Kontakte zu den Kolleginnen und Kollegen aus der DDR? Wie wurde das Schulsystem jenseits des eisernen Vorhangs reflektiert?

Meines Wissens nicht. Wenn es Kontakte gab, dann über die internationalen Organisationen. Natürlich haben wir das DDR-System als solches reflektiert. Wir wussten, was da tatsächlich passiert, aber es hat für unsere Politik im Westen keine große Rolle gespielt. Das fing natürlich

sofort an, als es dann zur Deutschen Einheit kam und die kam für alle ja völlig überraschend.

Interview: Johannes Glander, VBE-Bundesverband



Hjalmar Brandt

(Jahrgang 1952) war von 1982 bis 1996 in der VBE-Bundesgeschäftsstelle in Bonn tätig, erst als wissenschaftlicher Mitarbeiter, später als Ressortleiter für Bildungspolitik und Wissenschaft sowie als stv. Geschäftsführer. Von 1996 bis 2017 war er Geschäftsführer des VBE Rheinland-Pfalz.

Rückblick in Wort und Bild

Anlässlich des 50. Geburtstags blickt der VBE in Interviews mit altgedienten und engagierten Mitgliedern auf seine bewegte Geschichte zurück – nachzulesen in voller Länge auf der Homepage des VBE-Bundesverbands und anzuschauen auf dem YouTube-Kanal des VBE.

Den Auftakt hat in der letzten FORUM-Ausgabe Uwe Franke gemacht. Im nächsten Heft blicken dann Gitta Franke-Zöllmer, Michael Blanck, Helmut Pastrick und Albin Dannhäuser aus ost- und westdeutscher Perspektive auf die Zeit nach der Wiedervereinigung.

<https://www.vbe.de/der-vbe/bundesverband/50-jahre-vbe>

https://www.youtube.com/@VBE_Bund/videos

Wichtige Infos rund um Ihre VBE-Mitgliedschaft

Haben Sie eine Beförderung bekommen? Sind Sie auf eine Teilzeit-Stelle gewechselt? Sind Sie momentan in Elternzeit – oder in Pension gegangen? Dann denken Sie bitte daran, uns Ihre **aktuellen Mitgliedsdaten** mitzuteilen. Denn die Veränderungen bringen – je nach Fall – Rechte oder Pflichten mit sich.

So haben Sie **nur bei korrekter Beitragszahlung** auch Anspruch auf die Leistungen des VBE Hessen, allen voran den **Versicherungsschutz**. Wer also auf eine volle Stelle aufgestockt hat oder in eine höhere Besoldungsgruppe gewechselt ist, ist verpflichtet, den entsprechenden Beitrag zu zahlen.

Umgekehrt profitieren Studierende, LiV, Personen in Elternzeit oder mit einem **Beschäftigungsumfang bis**

maximal 75 Prozent, von **vergünstigten Mitgliedsbeiträgen**. Wichtig: Den reduzierten Mitgliedsbeitrag gibt es nur auf Antrag! Dafür ist ein formloses Schreiben ausreichend, dem Sie bitte Belege (z.B. Studienbescheinigung, Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Bescheid über bewilligte Teilzeit oder Beurlaubung) beifügen.

Bitte melden Sie Veränderungen Ihres Status oder Ihrer Adresse der **Geschäftsstelle des VBE Hessen**, per Post (Nachtigallenweg 16, 63110 Rodgau) oder per Mail an: info@vbe-hessen.de

Übrigens: Mitglieder, die eine Kollegin oder einen Kollegen für den VBE Hessen gewinnen, bekommen von uns einen Gutschein im Wert von 20 Euro!

AKTUELLES



Schönrednerei hilft nicht! VBE Hessen kritisiert Kultusminister und fordert erneut multiprofessionelle Teams

„Die Situation an den Schulen wird nicht besser, wenn man sie schönredet – auch nicht, wenn man das jährlich wiederholt.“ Mit diesen Worten hat der VBE-Landesvorsitzende Stefan Wesselmann per Pressemitteilung die Äußerungen des Kultusministers quittiert, der zu Beginn des Schuljahres 2024/25 von einem „stabilen und verlässlichen Rahmen für gute Bildung“ gesprochen und damit exakt die Wortwahl des vergangenen Jahres aufgegriffen hat. Und das, obwohl sich der Lehrkräftemangel weiter zuspitzt hat.

Zur großen Verwunderung des VBE Hessen hat der Kultusminister außerdem

mit keinem Wort die multiprofessionellen Teams erwähnt, die nach VBE-Meinung an allen Schulen Standard werden müssen, um sowohl Lehrkräfte zu entlasten als auch Kinder, Jugendliche und ihre Familien besser unterstützen zu können.

Den Plan, mit „Ein-Fach-Lehrkräften“ einige Lücken schließen zu wollen, wird der VBE Hessen aufmerksam und kritisch beobachten. „Bislang hat Hessen bei der Qualifizierung für Quereinsteiger/innen auf hohe Qualität gesetzt, zu Recht. Dies sind wir den Kindern und Jugendlichen schuldig und es ist ein Gebot der Fairness gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, die regulär ein anspruchsvolles

Lehramtsstudium mit Referendariat absolviert haben. Insofern setzen wir darauf, dass das HMKB seiner Linie treu bleibt“, so Wesselmann.

Angeichts der Ankündigung des Kultusministers, in der Bildung „sehr zielgerichtet auf das Wesentliche“ setzen zu wollen, stellt Wesselmann klar: „Daran werden wir ihn in den nächsten Monaten messen. Denn seit dem Antritt der neuen Regierung haben sich die Verantwortlichen mit eher unwesentlichen Themen wie dem Gender-Verbot, einer Rolle rückwärts bei den Bundesjugendspielen und dem Blockflötenprojekt aufgehalten.“

VBE-Seminar Beamtenpolitik: Von Arbeitszeiterfassung über Korruption bis Wiedereingliederung

Mit Beamtenpolitik beschäftigten sich die Teilnehmer/innen aus den VBE Landesverbänden vom 18. bis 20.09. in Berlin. Geleitet wurde das Seminar wieder vom Vorsitzenden des VBE Hessen, Stefan Wesselmann, der zugleich auch als stellvertretender Bundesvorsitzender für den Bereich Beamtenpolitik zuständig ist. Wie immer war bei allen behandelten Themen der Austausch ein wichtiger Bestandteil. Und immer wieder blickte man in erstaunte Gesichter, wenn von den unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Bundesländern berichtet wurde.

Im Rahmen der Diskussion zum Thema Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte ergab der Austausch, dass in Sachsen und Thüringen Lehrkräfte für die Ferien Urlaub einreichen. Erkrankten sie während dieser Zeit, haben sie ein Anrecht diesen Urlaub zu einer anderen Zeit zu nehmen – selbstverständlich möglichst während Ferienzeiten, ggf. aber eben auch während der Unterrichtszeit.

Aus Thüringen wurde berichtet, dass immer mehr junge Menschen, die nur das 1. Staatsexamen oder einen Magisterabschluss haben, sich direkt nach der Uni in der Schule, mit E13 besoldet, einstellen lassen – anstatt das deutlich schlechter bezahlte Referendariat mit den entsprechenden Prüfungen zu durchlaufen. Die Tatsache, dass sie dann nicht verbeamtet werden, wird von vielen dabei gerne in Kauf genommen, da dies auch mit der



Möglichkeit einhergeht, selbst zu wählen, an welcher Schule oder in welchem Bundesland man wann arbeiten möchte. In Mecklenburg-Vorpommern entscheiden sich Studierende nach dem 1. Staatsexamen teilweise ebenfalls dazu, direkt eine volle Stelle im Angestelltenverhältnis anzunehmen – natürlich bei vollem Gehalt. Wenn diese Personen dann eine berufsbeigleitende Qualifikation durchlaufen, können sie später auch verbeamtet werden.

Joachim Dutz vom Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV), wie der VBE in Bayern heißt, erläuterte den Teilnehmer/innen die Grundlagen des sog. betrieblichen Eingliederungsmanagements, kurz BEM genannt. Dieses steht auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sowohl Angestellten zu als auch Beamtinnen und Beamten, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf

Monaten insgesamt mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig sind. Es dient der Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit. Zudem gibt es die Möglichkeit einer schrittweisen Wiedereingliederung, falls dies erforderlich sein sollte. Bei Fragen zu diesem Themenkomplex stehen – neben den Gewerkschaften – die jeweiligen Schwerbehindertenvertretungen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Am dritten Seminartag referierte Prof. Dr. Daniela Heid von der Hochschule des Bundes zum Thema Korruption. In einem kurzweiligen Vortrag erklärte sie u. a. die Definition von Korruption sowie die Unterschiede zwischen Vorteilsannahme- und -gewährung sowie von Bestechlichkeit und Bestechung. Anhand verschiedener Beispiele verdeutlichte sie, wo Korruption beginnt und wie Korruptionsprävention an Schulen aussehen könnte.

Anzeige

DSLK 2024
Deutscher Schulleitungskongress

Jetzt Ticket sichern!
10 % sparen

Aktionscode: DSLK24VBE

ANERKANNTE FORTBILDUNG

Die Schule von morgen gestalten
07.-09. November 2024, Congress Center Düsseldorf

Infos und Tickets unter: www.deutscher-schulleitungskongress.de

Foto: Austin Pacheco/unsplash

Rechtsgrundlagen und gelebte Praxis: VBE-Schulung für Gesamtpersonalräte



Welche Rechte und Pflichten Personalräte haben, ist im Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) umfangreich geregelt. So umfangreich, dass nicht nur Neulinge manchmal Mühe haben, alle Regelungen zu durch- und überblicken. Dazu kommt, dass es zwischen den Ebenen Schulpersonalrat, Gesamtpersonalrat (GPRS) und Hauptpersonalrat in der praktischen Umsetzung so manche Un-

terschiede gibt – und dass das HPVG in den verschiedenen Schulamtsbereichen unterschiedlich „gelebt“ wird.

Auf einer anderthalbtägigen Schulung des VBE Hessen für Mitglieder in GRPS wurden diesen per Vortrag die Rechtsgrundlagen der Personalratsarbeit unter dem besonderen Blickwinkel der GPRS vermittelt. Dabei ging es u.a. um Geschäftsführung, Personalratssitzungen

VBE Hessen im Dialog: Landesleitung bei den GRÜNEN

Regelmäßig führt die VBE-Landesleitung Gespräche mit Mitgliedern des Landtags, um unsere Positionen und Forderungen zur Bildungspolitik deutlich zu

machen und anhand von Erfahrungen aus dem Schulalltag zu begründen. So stand Ende August ein Treffen mit Daniel May an, bildungspolitischer Sprecher

und interessierten Gesprächsatmosphäre brachten die VBEler Themen wie die schwierige Umsetzung des Ganztagsanspruchs, die Bedeutung multiprofessioneller Teams und die zunehmende Gewalt gegen Lehrkräfte an Förderschulen zur Sprache und stießen dabei auf interessierte Zuhörer/innen. Außerdem übergab die Landesleitung unser Positionspapier „BNE und Nachhaltigkeit an Schulen“, in dem wir u.a. fordern, Bildung für Nachhaltige Entwicklung an den Schulen zu etablieren und Mindeststandards für klimagerechte Schulgebäude zu setzen.

Das Positionspapier steht auch auf unserer Homepage:



und Protokollführung, Formen der Beteiligung, Ablehnungsgründe sowie wichtige schul- und dienstrechtliche Regelungen.

Immer schwebte auch die Frage „Wie macht ihr das bei euch?“ im Raum, und so kam es zu einem intensiven Austausch und der Erkenntnis, dass von GPRS zu GPRS sich nicht nur die Arbeit innerhalb des Gremiums, sondern auch die Kooperation mit der jeweiligen Amtsleitung unterscheidet – ob es nun um die Geschäftsordnung oder Entlastungsstunden oder um den Umgang mit Anfragen oder Dienstvereinbarungen geht.

Es waren zwei arbeitsreiche und intensive Tage, an denen die hochmotivierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer trotz 32 Grad immer am Ball blieben!



Foto: Pexels / unsplash

Geld für multiprofessionelle Teams und neue „Schulhelfer/innen“

320 Schulen in Hessen sollen vom „Startchancen-Programm“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) profitieren. Ab dem Schuljahr 2024/25 werden die ersten 80 Schulen durch Investitionen in die Lernumgebung, ein Budget für „bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung“ sowie ein Budget zur Stärkung multiprofessioneller Teams unterstützt. Die Grundlage für die Auswahl der Schulen ist der Sozialindex.

Das „Startchancen-Programm“ läuft 10 Jahre lang und soll helfen, „den Bildungserfolg von der sozialen Herkunft zu entkoppeln“. Die Länder müssen zur Umsetzung des Programms dieselbe Summe zur Verfügung stellen wie der Bund (in Summe bis zu einer Milliarde pro Jahr), können aber bereits bestehende Maßnahmen (wie z.B. Zuweisungen durch den

Sozialindex) in Anrechnung bringen. Mindestens 60 Prozent der ausgewählten Schulen müssen im Primarbereich liegen.

**0,5 bis 2 Stellen zusätzlich –
je nach Schulgröße**

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) hat das Programm dem Hauptpersonalrat Schule kurz vor den Sommerferien vorgestellt und dabei auch genauere Informationen zur dritten Fördersäule (multiprofessionelle Teams) gegeben. So werden den ausgewählten Schulen je nach Größe der Schülerschaft 0,5 bis 2 Stellen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Die Schulen können selbst entscheiden, ob sie z. B. eine Lehrkraft oder eine UBUS-Kraft (unbefristet) einstellen oder Schulhelfer/innen bzw. FSJ-Kräfte (befristet). Eine „Verrechnung der Wertigkeit“ der verschiedenen Professionen ist dabei nicht möglich, d.h. eine Schule kann sich nicht für die „günstigen“ Schulhelfer/innen entscheiden, in der Hoffnung, dann insgesamt vier Personen statt nur zwei „teuren“ Lehrkräften zu bekommen.

Diskussion um Schulhelfer/innen im HPRS

Diese Schulhelfer/innen, die von den Schulen künftig (vorerst befristet) eingestellt werden können, sorgen für Diskussionen in der HPRS-Sitzung. Denn dem Erlass-Entwurf aus dem HMKB zufolge brauchen sie über keinerlei fachliche und formelle Qualifikationen zu verfügen. Lediglich die Verständigung in deutscher

Sprache muss gewährleistet sein und natürlich muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Darüber hinaus obliegt es der Schulleitung, über die „Eignung für diese Form der Unterstützung“ zu entscheiden.

Die Aufgaben, die die Schulhelfer/-innen übernehmen sollen, sollen rein organisatorisch sein, von der Unterstützung von Lehrkräften z. B. durch Vorbereitung des Unterrichtsraums, Kopieren, Austeilen von Arbeitsblättern, Listenführung bis hin zur Unterstützung beim Einsatz von digitalen Endgeräten sowie dem Einsatz als „Hilfsaufsicht“.

Klarstellung:
keine pädagogische Unterstützung!

Den im HPRS vertretenen Fraktionen war dennoch eine Klarstellung wichtig, dass die Schulhelfer/innen, die im Zweifelsfall ohne jede pädagogische Erfahrung an die Schulen kommen, keine pädagogische Unterstützung leisten dürfen. So ist nun im Erlass festgehalten, dass die Schulhelfer/innen nicht nur nicht eigenständig betreuen, sondern auch keinesfalls unterrichten oder vertreten dürfen. Die Eingruppierung der Schulhelfer/innen erfolgt in Entgeltgruppe S2 oder S3 (2400-2600 Euro Stufe 1a).

Informationen zum Bundesprogramm
sind hier zu finden.



**BEILAGE
IN DIESEM
HEFT**

Das erste Mal

Für alle Berufseinsteiger/innen liefert die Beilage in dieser Ausgabe von Forum Bildung & Erziehung hilfreiche und praxisnahe Tipps – u.a. zur Rolle als Klassenlehrer/in, zu

Elternarbeit, zur gewinnbringenden Kooperation mit Kolleginnen/Kollegen ebenso wie mit anderen Professionen an der Schule und zum Classroom Management.

VBE-Fortbildung für Schulpersonalräte: Theorie und Praxis des HPVG

Von Weilburg bis Fulda, von Marburg bis Auerbach: Der VBE Hessen ist mit seiner Fortbildung Personalratsarbeit an Schulen derzeit auf Tour, um (neugewählte) Mitglieder der Schulpersonalräte mit dem rechtlichen Rahmen für ihre Arbeit vertraut zu machen und die praktische Umsetzung zu erläutern.

Auftakt machte die eintägige Fortbildung in Bad Wildungen am 11.09.2024, bei durchweg positiver Arbeitsatmosphäre und entspannter Stimmung – trotz der vielen rechtlichen Inhalte, de-

nen die Referentin Angela Tüncher und Referent Stefan Wesselsmann aber mit vielen Praxisbeispielen „Leben einhauchten“. Denn ob es um die Organisation von Personalversammlungen, die Formen der Beteiligung oder um Streitfälle geht, z.B. wenn der Personalrat ein Vorhaben der Schulleitung ablehnt: Das HPVG wird gelebt – und das von Schule zu Schule durchaus unterschiedlich.

Bei allen Themen ist dem VBE Hessen



die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Schulleitung sehr wichtig. Natürlich geht es mitunter mal hart in der Sache zu – aber der Umgang sollte immer fair bleiben. Eine wichtige Grundlage dafür ist, dass beide Seiten ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten kennen!

Inflationsausgleich:

Pensionäre mit TV-H-Vertrag erhalten volle Summe erst auf Antrag

Lehrkräfte, die bereits im Ruhestand sind, aber noch mit einem TV-H-Vertrag im Dienst des Landes Hessen stehen, haben die Inflationsausgleichszahlung für Juni 2024 nur entsprechend ihres Stundenumfanges im Rahmen des TV-H-Vertrages erhalten, nicht aber in der Höhe, die Pensionärinnen und Pensionären eigentlich zusteht.

Der Ruhestandsbeauftragte des VBE Hessen, Ekkehard Müller hatte diesbezüglich bereits im Sommer Kontakt zum Dezernat Versorgung des Regierungspräsidiums Kassel aufgenommen und die Auskunft erhalten, dass die betroffenen Kolleginnen und Kollegen einen Antrag auf Zahlung der Differenz zwischen erhaltener Inflationsausgleichszahlung und aufgrund des Pensionärsstatus zustehender Inflationsausgleichszahlung entsprechend dem Ruhegehaltssatz stellen können. Auch im November werden Pensionärinnen und Pensionäre mit TV-H-Vertrag zunächst nur die geringere Prämie erhalten, so hat es das RP Kassel auf Nachfrage nun mitgeteilt.

Dem Antrag muss die Gehaltsabrechnung über die TV-H-Stunden für den jeweiligen Monat beigelegt werden. Die Antragstellung ist auf dem Postweg (RP

Kassel / Dezernat Versorgung, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) oder per E-Mail (versorgung@rpks.hessen.de) möglich.

Mit der Inflationsausgleichszahlung an die Pensionärinnen und Pensionäre übernimmt das Land Hessen den in den Tarifverhandlungen vereinbarten Inflationsausgleich in Höhe von 3000 € für das Jahr 2024 auch im Beamtenbereich einschließlich der Versorgungsempfänger/innen. Gezahlt wird dieser Ausgleich in

drei Raten, im Juni, Juli und November 2024.

Die Versorgungsempfänger/innen erhalten diese Zahlung allerdings nicht in voller Höhe, sondern anteilig entsprechend ihrem individuellen Ruhegehaltssatz. Das bedeutet aber auch, dass eventuelle Kürzungen der Pension gemäß § 14.3 HBeamtVG wegen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand sich nicht negativ auf die Inflationsausgleichszahlung auswirken.



Foto oben: Jake Barford / unsplash

Foto oben: XXX; Mitte: Emma Schuler

Trinationaler Austausch in Luzern zu Nachwuchsförderung und Bildungspolitik

Einmal pro Jahr treffen sich Bildungsgewerkschaften aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, um aktuelle bildungspolitische Herausforderungen zu diskutieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Zum Thema Verbandsarbeit hatte der VBE seine Broschüre „Nachwuchsförderung und Parität im Fokus“ zum trinationalen Austausch nach Luzern mitgebracht. Die darin enthaltenen Empfehlungen zielen auf Strukturen im Verband, die es Interessierten leichter machen, sich zu engagieren. Die Kolleginnen und Kollegen des LCH, also des Dachverbands der Lehrerinnen und Lehrer in der Schweiz, hatten das Thema fachfremdes Personal auf die Tagesordnung gesetzt – hier bestand Einigkeit, jeglicher Aufweichung von Qualitätsstandards konse-

Stefan Behlau,
Gerhard Brand,
Johannes Glander
vom VBE-Bundes-
verband mit
Kolleginnen und
Kollegen des LCH



quent entgegenzutreten. Am zweiten Tag des Treffens Anfang Juni ging es u.a. um die (nicht nur in Deutschland) kontrovers diskutierte Frage der längeren gemeinsamen Beschulung.

Hier gibt es die Broschüre „Nachwuchsförderung und Parität im Fokus“ zum Download:



DAS LETZTE



Der Zustand von Schulgebäuden ist ja recht unterschiedlich: von neu, über saniert bis dringend sanierungsbedürftig. Ebenso ist es mit der Einrichtung. Da finden sich top modern und ergonomisch eingerichtete Schulen, aber leider sind diese in der Unterzahl. Meistens ist das Mobiliar eher reif für den Sperrmüll.

Während der Schulträger für seine Beschäftigten in den Sekretariaten die Arbeitsplätze an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes ausrichtet mit höhenverstellbaren Sitzmöbeln und Schreibtischen, bleibt es in den Klassenräumen bei den Nachkriegspulten für die Lehrkräfte und Stühlen, in deren Sitzbezügen sich der Staub der letzten Jahrzehnte gesammelt hat. Merkwürdig ist, dass das bei den

regelmäßigen Sicherheitsbegehungen durch den Medical Airport Service (MAS), quasi unseren Betriebsarzt, nicht beanstandet wird. Beanstandet wird stattdessen, wie Lehrkräfte aus der Not eine Tugend machen und bspw. eigenes Mobiliar mitbringen, weil die Ausstattung des Schulträgers noch immer am Frontalunterricht ausgerichtet ist, für den nur Bücher gebraucht werden, die die Schülerinnen und Schüler mittags wieder mit nach Hause nehmen.

Absurd ist es, wenn der MAS darüber belehrt, dass die mobilen Kleiderstände weder im Klassenraum stehen dürfen, noch im Flur davor. Alle wissen, dass das Garderobenproblem an den meisten Schulen nicht brandschutzkonform lösbar ist. Dennoch wird es einfach bei der Schule abgeladen. Und dabei bleibt es meistens auch, denn die Mängelberichte werden beim Schulträger meistens nur

„schränkt“, weil Mängelbeseitigung ja mit Geld zu tun hat.

Absolut inakzeptabel ist es, dass in Deutschland sogar der Denkmalschutz wichtiger ist als der Arbeitsschutz. Da darf an historischen Schulgebäuden kein außenliegender Sonnenschutz angebracht werden, so dass die Räume nach Osten und Süden schon im Laufe des Vormittags unerträglich heiß werden. Klimaanlage? Fehlanzeige! Tür aufstellen? Verboten, wenn es – wie so häufig – eine Brandschutztür ist.

Und wenn der Lehrkraft, die dort unterrichten muss, dann auch noch vom MAS vorgehalten wird, dass das Verkeilen einer Brandschutztür ein Straftatbestand ist, dann ist das einfach nur DAS LETZTE.

Meint Ihr

Stefan Wesselsmann
VBE-Landesvorsitzender

Wertschätzung

DaZ

Gleichwertigkeit
der Lehrämter

Arbeitszeiten

Personal-
vertretung

Lehrerbildung

Mitbestimmung

Arbeitshilfen

Teilzeit

Integration

Rechtsberatung
und -schutz

Förderunterricht

**Wir sind
immer
für Sie da!**

Fort- und
Weiterbildung

Ruhestand

Gesundheit

Seiteneinsteiger

Schulrecht

Inklusion

Ganztag

Schul- und
Dienstrecht

Gleichbehandlung